

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- gemäß dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg
(„GKZ-BW“) -

zur Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

zwischen

der Stadt Neckargemünd

vertreten durch Bürgermeister Frank Volk, Bahnhofstr. 54, 69151 Neckargemünd

und

der Gemeinde Mauer

vertreten durch Bürgermeister John Ehret, Heidelberger Str. 34, 69256 Mauer

und

der Gemeinde Wiesenbach

vertreten durch Bürgermeister Eric Grabenbauer, Hauptstr. 26, 69257 Wiesenbach.

im Gesamten „die Vertragsparteien“ oder „Kommunen“.

Präambel

Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch den Angriffskrieg auf die Ukraine enorm an Bedeutung gewonnen. Mit der dadurch hervorgerufenen Energiekrise und der damit verbundenen enormen Kostensteigerung für die Energieversorgung wird uns gerade vor Augen geführt, wie wenig zukunftsfähig unsere Energieversorgung aufgestellt ist.

Etwa ein Drittel des Energieverbrauchs wird für das Heizen und die Bereitstellung von Warmwasser benötigt. Das Ziel wird sein, den Energiebedarf der Gebäude durch eine energetische Sanierung drastisch zu senken und somit den CO₂ Ausstoß deutlich zu verringern. Die restliche Energieversorgung ist durch erneuerbare Energien abzudecken.

Der Großteil des Gebäudebestandes auf den Gemarkungen der Vertragsparteien befindet sich in der Hand von privaten Gebäudeeigentümern. Die Kommunen sehen sich in der Funktion als Ansprechpartner, Koordinator, Vorreiter, aber auch als Motor, die Wärmewende voranzubringen. Die Kommunen müssen die Einwohnerinnen und Einwohner aktiv bei der Umsetzung unterstützen, die Wärmewende voranzubringen.

Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, wie unsere Energieversorgung in Zukunft gestaltet wird, benötigen wir einen kommunalen Wärmeplan. Nur mit diesem Instrument an der Hand, können wir unserer Rolle gerecht werden und verbindliche Aussagen, auch gegenüber unserer Bürgerschaft, treffen.

Bei der kommunalen Wärmeplanung erhalten wir durch die zu Beginn durchgeführte Potentialanalyse einen umfassenden Überblick über die vorhandene Energieversorgung sowie Verbrauch der einzelnen Liegenschaften. Die daraus resultierenden Ergebnisse z.B. in welchen Gebieten macht ein Nahwärmenetz Sinn bzw. ist dies überhaupt möglich, in welchen „Quartieren“ kann eine Energieversorgung durch Abwärme, Wind, Wasser erfolgen, in welchen Quartieren sind die Hauseigentümer auf sich „alleine“ gestellt, sind von enormer Bedeutung für die weiteren Planungen unserer zukünftigen Energieversorgung.

Die zukünftige Bereitstellung von Freiflächen für Wärmespeicher sowie die Berücksichtigung der zukünftigen Wärmeversorgung in den Bebauungsplänen ist ein weiterer wichtiger Aspekt, einen bedarfsorientierteren Ausbau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen. Diese sollen im Wärmeplan ebenfalls dargestellt werden.

Die Stadt Neckargemünd und die Gemeinde Wiesenbach arbeiten im Klimaschutzmanagement seit Jahren zusammen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung mit dem Büro GEF Ingenieur AG, Ferdinand-Porsche-Straße 4a, 69181 Leimen. Die Beauftragung erfolgte am 25.10.2023.

§ 2 Erfüllung der Aufgabe

Die Projektkoordinierung liegt bei der Stadt Neckargemünd.

Die Stadt Neckargemünd hat für die Vertragsparteien am 15.03.2023 den Antrag auf Förderung der Freiwilligen kommunalen Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden im Konvoi gestellt. Die Vertragsparteien tragen ihren Kostenanteil wie unter § 3 aufgeführt.

§ 3 Finanzierung

(1) Den Vertragsparteien liegt ein Angebot für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung des in § 1 genannten Büros vor.

(2) Der Förderbescheid vom 15.09.2023 des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Höhe von 90.607,50 EUR liegt vor. Die Fördersumme ist die Höchstsumme.

(3) Im Innenverhältnis tragen die Vertragsparteien die Kosten wie folgt:

Die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag der im Angebot enthaltenen Leistungen und dem Förderbetrag (= Eigenanteil) wird nach den im Antrag zugrunde gelegten Einwohnerzahlen mit Stichtag vom 30.06.2022 (Neckargemünd: 13.506 Einwohner = 64,90 %, Mauer: 4.162 Einwohner = 20,00 %, Wiesenbach: 3.142 Einwohner = 15,10 %) prozentual verteilt.

(4) Sofern nicht im Angebot enthaltene Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf dies der Zustimmung aller Kommunen. Die anfallenden Kosten werden gemäß den vorgenannten Einwohnerzahlen zwischen den Kommunen prozentual verteilt.

Werden zusätzliche Leistungen beauftragt, die nur einzelne Kommunen benötigen, so werden die anfallenden Kosten prozentual nach den vorgenannten Einwohnerzahlen auf die betroffenen Kommunen verteilt.

Sofern das Angebot der Zusatzleistungen auf einer anderen Bezugsgröße (z.B. Gemeindefläche, Zahl der Haushalte) basiert, so verteilen sich die Zusatzkosten danach.

(5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Projektführerschaft durch die Stadt Neckargemünd im Rahmen des gemeinsamen Klimaschutzmanagements der Stadt Neckargemünd und der Gemeinde Wiesenbach erfolgt. Eine darüber hinaus gehende Anforderung von Lohn- und/oder Sachkosten erfolgt im Rahmen des zu Grunde liegenden Auftrages nicht, auch nicht an die Gemeinde Mauer.

(6) Die Stadt Neckargemünd wird für eingehende Rechnungen entsprechende Kostananforderungen erstellen, wobei eingegangene Förderbeträge verrechnet werden. Die Gemeinden Mauer und Wiesenbach verpflichten sich, den jeweils angeforderten Betrag innerhalb von vier Wochen an die Stadt Neckargemünd zu zahlen.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit der Vergabe. Das Projekt endet mit Abrechnung der Schlussrechnung und der Zahlung der Kostenanteile der Vertragsparteien.

§ 5 Genehmigungsvorbehalt

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gemäß § 25 Abs. 5 GKZ-BW unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis). Gleiches gilt für jede Änderung, sowie Aufhebung oder Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung einzelne an sich notwendige Regelungen nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hatten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hatten

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien in Kraft (§ 25 Abs. 6 Satz 2 GKW-BW).

Neckargemünd,

Mauer,

Wiesebach,

Frank Volk
Bürgermeister

John Ehret
Bürgermeister

Eric Grabenbauer
Bürgermeister